

Neufassung der

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Verbandsgemeinde Freinsheim (Verwaltungsgebührensatzung) vom 06.02.2014

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.02.2014 aufgrund § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 i.V.m. § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 und dem § 24 Abs.1 der Gemeindeordnung vom 31.01.1995 in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Gebührenerhebung in Selbstverwaltungsangelegenheiten

- (1) In Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde Freinsheim werden Gebühren für Amtshandlungen erhoben
 - a. nach den Gebührensätzen der Anlage 1 zu dieser Satzung und
 - b. im Übrigen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Gebühren sind vorzusehen für Amtshandlungen, die zum Vorteil Einzelner vorgenommen werden oder wegen des Verhaltens Einzelner erforderlich sind.

§ 2- Auslagen

Zusätzlich zu den Gebühren werden Auslagen nach den Vorgaben des Landesgebührengesetzes erhoben.

§ 3 – Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen (Kosten) ist verpflichtet,
 - a.) wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b.) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c.) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 – Fälligkeit

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 5 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zeitgleich tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung vom 13.12.2006 außer Kraft.

Freinsheim, den 06.02.2014

Wolfgang Quante
Bürgermeister

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung der Verbandsgemeinde Freinsheim

Die Verbandsgemeinde erhebt für folgende Amtshandlungen nachstehende Gebührensätze:

Allgemeiner Teil

a. Ablichtungen	pro Seite in Größe DIN A 4 für Privatleute	einseitig	0,25 €	
		beidseitig	0,30 €	
	für Vereine etc.	einseitig	0,10 €	
		beidseitig	0,15 €	
	für MitarbeiterInnen	einseitig	0,05 €	
		beidseitig	0,10 €	
	pro Seite in Größe DIN A 3	für Privatleute	einseitig	0,30 €
			beidseitig	0,35 €
		für Vereine etc.	einseitig	0,15 €
			beidseitig	0,20 €
für MitarbeiterInnen		einseitig	0,10 €	
		beidseitig	0,15 €	
b. Druckstücke	einseitig / schwarz	0,25 €		
	beidseitig / schwarz	0,30 €		
	einseitig / farbig	0,35 €		
	beidseitig / farbig	0,40 €		
c. Vergabe von Hausnummern (außer Zuordnung in Neubaugebieten)		10 €		

Bauverwaltung

d. Vorkaufsrechtverzichtserklärung (Innen- und Außenbereich) nach § 28 Abs. 1 BauGB	40 €
e. Genehmigung gem. § 144 BauGB (Sanierungsgebiet)	40 €
f. Genehmigung gem. § 67 LBauO (Freistellungsverfahren)	
1. bis 2 Wohneinheiten	200 €
2. 3 oder mehr Wohneinheiten	300 €
3. Nebengebäude, Garagen	80 €
4. Werkstatt und Lagergebäude	300 €
g. formlose Bauanfrage	
1. einfache Prüfung	60 €
2. umfangreichere Prüfung	150 €
h. Bauantragsformulare	6 €
i. Rücknahme von Bauanträgen	50 €

Finanzverwaltung

j. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	15 €
k. Herausgabe einer Ersatzhundemarke	10 €